

VG Augsburg

Urteil vom 11.7.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger schiitischer Religionszugehörigkeit.

Der Kläger reiste zusammen mit seinen Eltern und seinen beiden Geschwistern am 22. Juli 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31. Juli 1996 zusammen mit seiner Familie einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Der Asylantrag des Klägers und seiner Familienangehörigen wurde mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nachfolgend: Bundesamt – vom 10. Februar 1997 abgelehnt. Die dagegen zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhobene Klage wurde mit mittlerweile rechtskräftigem Urteil vom 3. November 1998 (Au 8 K 97.30072) abgewiesen.

Der Vater des Klägers, Herr ..., stellte am 10. Juni 2002 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Das Bundesamt stellte mit mittlerweile bestandskräftigem Bescheid vom 8. Juli 2004 (Geschäftszeichen des Bundesamts: 2585187-2-439) fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) hinsichtlich des Iran vorliegen. Der Kläger war an diesem Asylfolgeverfahren seines Vaters nicht beteiligt.

Die Stadt Augsburg, Ausländerbehörde, lehnte den Antrag des Klägers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 21. September 2006 ab und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 20. März 2007 vollziehbar.

Mit Schreiben vom 17. April 2007, eingegangen beim Bundesamt am 18. April 2007, ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten einen Asylfolgeantrag und einen Antrag nach § 26 Abs. 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) stellen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger als Minderjähriger

zusammen mit seinen Eltern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei und als Minderjähriger zusammen mit seinen Eltern im Asylverfahren gewesen sei. In einem späteren Asylverfahren, an dem der Kläger nicht beteiligt gewesen sei, seien beim Vater des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden. Der Kläger habe erst am 29. Januar 2007 auf Grund einer anwaltschaftlichen Beratung von der Gesetzesänderung des § 26 AsylVfG Kenntnis erlangt.

Der Kläger führte zu seinem Asylfolgeantrag noch aus, dass ihm im Iran wegen seines Vaters Lebensgefahr drohe und er zusammen mit seinem Vater und seinem Bruder in politischen Organisationen gegen den Iran tätig gewesen sei.

Mit Bescheid vom 24. April 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Weiter wurde der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 10. Februar 1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt.

Unter dem 26. April 2007 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erheben und beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. April 2007, zugestellt am 26. April 2007, wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Mit weiterem Schreiben vom 24. April 2007 ließ der Kläger durch seine Bevollmächtigten beantragen, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des asylrechtlichen Klageverfahrens zu dulden und keine Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Hilfsweise wurde beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 24. April 2007 anzuordnen.

Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg lehnte diese Anträge mit Beschluss vom 16. Mai 2007 (Au 7 E 07.30121) ab.

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 13. Juni 2007 wurde der Rechtstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Das Bundesamt teilte mit Schreiben vom 11. Juni 2007 und der Klägerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 18. Juni 2007 mit, dass auf mündliche Verhandlung verzichtet werde bzw. mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung Einverständnis bestehe.

Das zum Gegenstand des Verfahrens gemachte „Erkenntnismaterial Iran – Stand: 13.11.2006 –“ wurde den Beteiligten am 18. Juni 2007 zugestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten und die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 24. April 2007, mit dem die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der bestandskräftigen Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz/AufenthG) abgelehnt wurden, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bzw. das Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend die Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten i.S. von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags darf gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur eingeleitet bzw. durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach ist es erforderlich, dass der Asylbewerber ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Außerdem sind nur solche Wiederaufgreifensgründe beachtlich, die der Asylbewerber innerhalb von drei Monaten, nachdem er von ihnen erfahren hat, geltend macht (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Der Kläger hat dafür, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, die Darlegungspflicht. Er hat die Tatsachen oder Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG ergibt. Stellt er insoweit auf eine Änderung der Sach- oder Rechtslage zu seinen Gunsten ab, hat er diese substantiiert und glaubhaft vorzutragen.

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben hat der Kläger zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass bei ihm im Rahmen der Gewährung von Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 2 und 4 AsylVfG das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird.

Der Kläger beruft sich zur Begründung seines Asylfolgeantrags auf eine Änderung der Rechtslage, nämlich die durch das Zuwanderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Bestimmung des § 26 Abs. 4 AsylVfG. Hiernach gelten die Absätze 1 bis 3 des § 26 AsylVfG entsprechend, wenn der Ausländer – gemeint ist der sogenannte Stammberechtigte – nicht als Asylberechtigter anerkannt worden ist, für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt worden ist. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG).

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 AsylVfG erhalten die Kinder des Stammberechtigten, bei dem unanfechtbar die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt sind, dann Familienabschiebungsschutz, wenn sie „im Zeitpunkt der Antragstellung“ minderjährig und ledig sind. Im Folgeantrags-

verfahren – wie im vorliegenden Fall – ist dabei grundsätzlich auf den Folgeantrag als verfahrensleitenden Antrag abzustellen. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der hinreichend deutlich zu entnehmen ist, dass der Grundsatz, wonach es für das Vorliegen der Minderjährigkeit nicht auf einen früher gestellten Antrag ankommt, nur in begrenztem Umfang Ausnahmen verträgt und insoweit eine enge Auslegung zur erfolgen hat. Das folgt aus dem Zweck der Vorschrift. Die Regelung, nach der auch volljährige Kinder eines Asylberechtigten noch in den Genuss des Familienasyls kommen können, sofern sie bei der Antragstellung minderjährig waren, soll verhindern, dass sich eine etwaige längere Verfahrensdauer für die Kinder nachteilig auswirkt. Hingegen hat der Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollt, dass – ggf. seit längerem – volljährige Kinder eines Asylberechtigten, die irgendwann einmal einen längst erledigten Asylantrag gestellt haben, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG das Wiederaufgreifen ihres Verfahrens sollen verlangen können (vgl. BVerwG, U.v. 13.8.1996 - 9 C 92.95 -, BVerwGE 101, 341, ausdrücklich bestätigt durch Urteil vom 17.12.2002 - 1 C 10.02 -, InfAuslR 2003, 215). Die gegenteilige Annahme würde zur Wiederaufnahme zahlreicher, unter Umständen schon vor Jahren abgeschlossener Asylverfahren von Familienangehörigen eines Asylberechtigten, die inzwischen längst volljährig und/oder verheiratet sind, führen können. Derartige weitreichende Wirkungen hätten jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürft. Dieses restriktive Verständnis des § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG entspricht auch dem Sinn und Zweck des Familienasyls bzw. Familienabschiebungsschutzes. Es dient dem Schutz der aus Eltern und minderjährigen ledigen Kindern bestehenden Kernfamilie im Hinblick auf das besonders ausgeprägte Näheverhältnis dieses Personenkreises. Zwar endet die familiäre Verbundenheit nicht mit der Volljährigkeit des Kindes, doch trägt die Beschränkung in § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG auf bei Antragstellung minderjährige Kinder deren besonderer Schutzbedürftigkeit Rechnung, die mit dem Eintritt der Volljährigkeit und der damit einhergehenden Selbständigkeit abnimmt oder ganz entfällt. Das ausnahmsweise Abstellen auf den ersten Asylantrag und nicht auf den Folgeantrag ist damit nur dann geboten, wenn Kinder eines Asylberechtigten, die als Minderjährige im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Einreise oder mit der Antragstellung des Stammberechtigten Asylanträge gestellt haben, ihre Folgeanträge allein aufgrund der Dauer des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens zur Anerkennung des Stammberechtigten erst nach Eintritt der Volljährigkeit stellen konnten (vgl. BVerwG, U.v. 17.12.2002, a. a. O.). Eine vergleichbare Interessenlage, die es gebieten könnte, auch in den Fällen der vorliegenden Art auf den Zeitpunkt des Erstantrages abzustellen, ist hier nicht gegeben:

Der am 1984 geborene Kläger war zum Zeitpunkt der Folgeantragstellung am 18. April 2007 bereits volljährig. Der Kläger war zudem im Zeitpunkt der Änderung der Rechtslage, nämlich zum 1. Januar 2005, volljährig. Zu diesem Zeitpunkt war sein (erstes) Asylverfahren bereits seit knapp 7 Jahren rechtskräftig abgeschlossen. Der Kläger war auch bereits volljährig, als mit Bescheid des Bundesamtes vom 3. Juli 2004 (bestandskräftig seit 3.8.2004) bei seinem Vater das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurde. Folglich war der Sachverhalt mit Blick auf das Asylbegehren des Klägers im Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits gänzlich abgeschlossen. Es stand schon wegen des Eintritts der Volljährigkeit des Klägers fest, dass für ihn Familienasyl bzw. Familienabschiebungsschutz nicht mehr in Betracht kommen konnte. Daran sollte auch die durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführte Erstreckung des Familienasyls auf die Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG nichts ändern. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetz-

geber mit der Neuregelung des § 26 Abs. 4 AsylVfG nunmehr auch volljährige Ausländer, die irgendwann zuvor als minderjährige Kinder eines politischen Flüchtlings einen Asylantrag gestellt haben, quasi rückwirkend in den Schutzbereich hat einbeziehen wollen, ist nicht ersichtlich, zumal der Gesetzgeber keine Übergangsregelung getroffen hat (so auch OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 18.11.2005 - 10 A 11085/05; OVG Schleswig Holstein, Beschluss vom 30.1.2006 - 4 LA 72/05 -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 1.2.2005 - 7 LA 200/04 -; VG Münster, U.v. 27.5.2005 - 11 K 38/05.A).

2. Ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder hinsichtlich von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger geltend macht, er habe sich zusammen mit seinem Bruder und Vater in Deutschland politisch gegen das herrschende Regime im Iran betätigt. Dieser vollkommen unsubstantiierte Vortrag, der weder den Zeitraum, noch die Art und Weise einer politischen Betätigung benennt, kann ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. eine mögliche Asyl- oder sonstige Schutzberechtigung nicht rechtfertigen.

Es sind auch keine sonstigen Anhaltspunkte erkennbar, dass sich seit dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Klägers geändert hätte. Dem nicht vorverfolgt aus dem Iran ausgereisten Kläger droht im Falle der Rückkehr in sein Heimatland Iran keine politische Verfolgung und auch die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor. Sowohl nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. September 2006 (IV.2.) als auch nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts (Stellungnahme vom 5.7.2006 an VG Stuttgart) führt allein das bloße Stellen eines Asylantrags im Ausland nicht zu staatlichen Repressionen im Falle der Rückkehr. Die iranischen Behörden gehen davon aus, dass ein Iraner nicht unbedingt deshalb einen Asylantrag stellt, weil er im Iran in der politischen Opposition aktiv war und verfolgt wurde. Insoweit sind dem Auswärtigen Amt auch zahlreiche Fälle bekannt, in denen Asylberechtigte zwischen Iran und ihrem neuen Aufenthaltsstaat ohne Behinderung hin- und herreisen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a. a. O.). Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich diese Situation nach dem Amtsantritt des Präsidenten Ahmadinejad geändert hätte. Allein seinen allgemeinen politischen Äußerungen kann dies nicht entnommen werden. Hinweise auf Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Rückkehrern seit dem Amtsantritt des Präsidenten sind nicht ersichtlich.

Zur weiteren Begründung der Entscheidung wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 24. April 2007 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.